Allgemeine Einkaufsbedingungen betreffend PFAS bei Schlachttieren Viehhandel (Mitglieder SVV)

Stand: 26. Oktober 2026 / Version 2.1

1. Geltungsbereich
Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen betreffend PFAS («PFAS-Bedingungen») sind die branchenüblichen Bestimmungen des Schweizerischen Viehhändler Verbands («SVV»).

Die PFAS-Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen von Schlachttieren durch den Produzenten an den Viehhandel (nachfolgend Abnehmer genannt), sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.

Die PFAS-Bedingungen gelten für alle Tierarten zur Lebensmittelgewinnung, für welche gesetzliche Höchstwerte für per- und polyfluorierte Alkylverbindungen («PFAS») gelten.

Die PFAS-Bedingungen gelten ab ihrer Einbeziehung für sämtliche nachfolgenden Lieferungen, ohne dass sie bei jeder einzelnen Lieferung erneut vereinbart werden müssen.

2. PFAS-Erklärung des Produzenten
Der Produzent erklärt, alles Erforderliche für die Sicherheit der Lebensmittel und der Futtermittel vorzukehren. Er ist für die Sicherheit der Primärprodukte verantwortlich (Art. 4 Verordnung über die Primärproduktion VPrP).

Der Produzent erklärt, dass ihm zum Zeitpunkt der Lieferung keine Umstände bekannt sind, aufgrund derer die Gefahr besteht, dass die gelieferten Schlachttiere die gesetzlichen PFAS-Höchstwerte überschreiten.

Der Produzent erklärt, dass ihm keine behördlichen Inverkehrbringungsverbote, laufenden behördlichen Verfahren, Untersuchungsergebnisse oder sonstigen kritischen PFAS-Belastungen seines Betriebes bekannt sind, welche für die gelieferten Tiere relevant sein und zu einer Überschreitung der gesetzlichen Höchstwerte führen könnten.

Der Produzent erklärt und sichert zu, dass die gelieferten Schlachttiere die jeweils geltenden gesetzlichen Höchstwerte für PFAS einhalten und uneingeschränkt verkehrsfähig sind.

Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der Abnehmer vor der Lieferung ausdrücklich über solche Umstände informiert wurde und er die Tiere trotz Aufklärung durch den Produzenten übernommen hat.

3. Informationspflicht
Werden dem Produzenten PFAS-Belastungen seines Betriebs, auffällige Untersuchungsergebnisse, behördliche Verfahren, Inverkehrbringungsverbote oder andere für die PFAS-Konformität seiner Schlachttiere relevante Umstände bekannt, informiert er den Abnehmer unverzüglich und vor jeder weiteren Lieferung.

Diese Informationspflicht zuhanden des Abnehmers gilt auch für Umstände, die dem Produzenten nach einer bereits erfolgten Lieferung bekannt werden.

4. Mitwirkungspflicht
Der Produzent verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Abnehmers zur Durchführung einer Beprobung gemäss dem aktuellen Stand der Technik zur Erkennung einer PFAS-Belastung des für die Lieferung vorgesehenen Schlachttiers. Die Probe erfolgt auf Kosten des Produzenten. Die Ergebnisse werden dem Abnehmer vollständig offengelegt.

Der Abnehmer verpflichtet sich, den Produzenten unverzüglich über ein auffälliges Analyseergebnis nach der Schlachtung eines vom Produzenten gelieferten Schlachttiers schriftlich zu informieren.

Der Produzent sichert in jedem Fall eines auffälligen Analyseergebnisses an einem von ihm gelieferten Schlachttier seine uneingeschränkte Mitwirkung bei der Untersuchung zu.

Behördliche Anordnungen und zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

5. Kosten und Haftung

Erweist sich eine Erklärung des Produzenten gemäss Ziffer 2 als unrichtig, oder verletzt der Produzent seine Informationspflicht gemäss Ziffer 3 und entsteht dem Abnehmer dadurch ein Schaden, so haftet der Produzent dem Abnehmer uneingeschränkt für dessen Ersatz.

Ebenfalls erfasst sind berechtigte Forderungen von Schlachtbetrieben oder anderen Dritten gegenüber dem Abnehmer, die sich aus deren anwendbaren Einkaufsbestimmungen ergeben und auf eine vom Produzenten zu verantwortende Pflichtverletzung zurückzuführen sind.

Der Produzent verpflichtet sich, den Abnehmer von sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen, Forderungen, Haftungen, Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten) vollumfänglich schadloszuhalten, die Dritten (insbesondere dem Schlachtbetrieb und nachfolgender Betriebe der Wertschöpfungskette) im Zusammenhang mit der Lieferung PFAS belasteter Schlachttiere entstehen oder geltend gemacht werden.

Die ersatzfähigen Kosten umfassen insbesondere, aber nicht abschliessend, Aufwendungen für die Schlachtung, Untersuchungen, Quarantäne, Separierung, Lagerung, Kühlung, Transport, Rücknahme, Rückruf, Verwertung oder Entsorgung sowie behördliche Gebühren und weitere administrative Aufwendungen.

Der Abnehmer ist berechtigt, solche Forderungen im entsprechenden Umfang dem Produzenten weiterzubelasten.

Der Abnehmer informiert den Produzenten über entsprechende Ansprüche und weist die geltend gemachten Kosten auf Verlangen nach.

6. Verhältnis zu Einzelvereinbarungen

Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Produzenten und dem Abnehmer gehen diesen PFAS-Bedingungen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen enthalten.

Im Übrigen bleiben die zwischen dem Produzenten und dem Abnehmer vereinbarten Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unberührt.

7. Dauer und Änderungen

Diese PFAS-Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen ab ihrer erstmaligen Einbeziehung bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.

Allfällige Änderungen gelten für zukünftige Lieferungen, sofern sie dem Produzenten vor der Lieferung in geeigneter Weise bekannt gegeben und wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen wurden.

8. Anwendbares Recht

Es gilt das Schweizer Recht.